

HANDELSMITTELSCHULE SCHAFFHAUSEN

**Reglement über die Promotion und die Abschlussprüfungen
zur Erlangung des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses
und
der Berufsmaturität Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleis-
tungen, Typ Wirtschaft**

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|--|----|
| 1 | Gesetzliche Grundlagen | 3 |
| 2 | Promotion..... | 3 |
| 2.1 | Notenskala..... | 3 |
| 2.2 | Zeugnis | 3 |
| 2.3 | Probezeit und Promotionsbedingungen | 4 |
| 2.4 | Fächer der Berufsmaturität..... | 4 |
| 3 | Allgemeine Richtlinien des Qualifikationsverfahrens | 4 |
| 3.1 | Verantwortung und Durchführung der Semesteprüfungen | 4 |
| 3.2 | Erfahrungsnoten für die Berufsmaturität | 5 |
| 3.3 | Prüfungsnoten..... | 5 |
| 3.4 | Fachnoten..... | 5 |
| 3.5 | Gesamtnote..... | 5 |
| 3.6 | Prüfungsleitung | 5 |
| 4 | Anmeldung und Verhinderung..... | 5 |
| 4.1 | Anmeldung | 5 |
| 4.2 | Verhinderung..... | 5 |
| 5 | Das Qualifikationsverfahren..... | 6 |
| 5.1 | Schulisches Qualifikationsverfahren | 6 |
| 5.1.1 | Prüfungen für die Berufsmaturität und Prüfungsdauer | 6 |
| 5.1.2 | Prüfungen für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis und Prüfungsdauer | 6 |
| 5.1.3 | Notengewichtung Berufsmaturität | 7 |
| 5.1.4 | Übernahme Berufsmaturitätsnoten für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis | 7 |
| 5.2 | Betrieblicher Teil | 8 |
| 5.2.1 | Leistungsnachweise und Prüfungen..... | 8 |
| 5.2.2 | Notengewichtung betrieblicher Teil..... | 8 |
| 6 | Bestehensvoraussetzung Berufsmatura..... | 8 |
| 7 | Bestehensvoraussetzung Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis..... | 9 |
| 7.1 | Schulischer Teil..... | 9 |
| 7.2 | Betrieblicher Teil | 9 |
| 8 | Gesamte Bestehensvoraussetzung | 9 |
| 9 | Wiederholungen..... | 9 |
| 9.1 | Allgemeines | 9 |
| 9.2 | Wiederholung der schulischen Prüfung | 9 |
| 9.3 | Wiederholung der betrieblichen Prüfung | 10 |
| 10 | Rechtspflege | 10 |
| 10.1 | Semesternoten | 10 |
| 10.2 | Prüfungsergebnisse | 10 |
| 11 | Weitere Bestimmungen | 11 |
| 11.1 | Erlaubte Hilfsmittel..... | 11 |
| 11.2 | Unerlaubte Hilfsmittel, Verstöße | 11 |
| 11.3 | Zutritt zu den Prüfungen | 11 |
| 11.4 | Nichterscheinen zur Prüfung | 11 |
| 11.5 | Kosten für die Kandidaten..... | 12 |
| 11.6 | Nachteilsausgleich..... | 12 |
| 12 | Schlussbestimmungen..... | 12 |

1 Gesetzliche Grundlagen

Aufgrund folgender Gesetze und Verordnungen erlässt die Handelsmittelschule Schaffhausen sowie die Kantonale Berufsmaturitätskommission das nachstehende Reglement:

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10)
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003 (SR 412.101)
- Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 8. Mai 2006 (SHR 412.100)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 28. November 2006 (SHR 412.101)
- Bildungsplan Kauffrau/Kaufmann EFZ vom 26. September 2011 für die schulisch organisierte Grundbildung vom 21. November 2014
- Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität vom 18. Dezember 2012
- Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung; BMV) vom 24. Juni 2009 (SR 412.103.1)
- Empfehlung Nr. 11 der SBBK: Anrechnung der Fremdsprachendiplome im Rahmen der Berufsmaturität und der kaufmännischen Grundbildung EFZ vom 24. Mai 2017
- Weisungen über die Handhabung von Fremdsprachendiplomen im Rahmen der Berufsmaturität und der kaufmännischen Grundbildung an der HKV Handelsschule KV Schaffhausen vom 20. November 2017

2 Promotion

2.1 Notenskala

Die Leistungen werden in allen Fächern mit den Noten von 6 bis 1 bewertet:

| | |
|---|---------------------------------------|
| 6 | qualitativ und quantitativ sehr gut |
| 5 | gut, zweckentsprechend |
| 4 | den Mindestanforderungen entsprechend |
| 3 | schwach, unvollständig |
| 2 | sehr schwach |
| 1 | unbrauchbar |

Die Note 4.0 und höhere Noten bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4.0 bezeichnen ungenügende Leistungen. In den Semesterzeugnissen werden halbe Noten ausgewiesen.

Diese Notenskala gilt auch für das Qualifikationsverfahren.

2.2 Zeugnis

Alle Fachnoten werden in den Semesterzeugnissen festgehalten. Es werden nur ganze oder halbe Noten erteilt. Aufgrund der Zeugnisnoten entscheidet die Schule über die Promotion.

2.3 Probezeit und Promotionsbedingungen

Die Aufnahme in die 1. Klasse erfolgt in allen Fällen auf Probe. Die Probezeit dauert während des ersten Semesters. Nach ihrem Ablauf entscheidet der Lehrerkonvent HMS über die endgültige Aufnahme in die Handelsmittelschule Schaffhausen.

Massgeblich für die Promotion sind alle Fächer, sofern sie in der betreffenden Zeugnisperiode unterrichtet worden sind. Die Noten Sport, Integrierte Praxisteile und Projektarbeiten (IDAF) sind nicht promotionswirksam.

Die definitive Promotion ins nächste Semester erfolgt, wenn

- a. die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
- b. die Differenz der ungenügenden Noten zur Note 4.0 gesamthaft den Wert 2.0 Notenpunkten nicht übersteigt und
- c. nicht mehr als **drei** Noten unter 4.0 erteilt wurden.

Erfüllt eine Schülerin oder ein Schüler die Bedingungen für die definitive Promotion nicht, so wird sie oder er am Ende der Probezeit abgewiesen, am Ende einer Zeugnisperiode ins Provisorium versetzt oder nicht promoviert. Die Promotion erfolgt nicht, wenn die Schülerin oder der Schüler

- in der unmittelbar vorangehenden Zeugnisperiode bereits im Provisorium war oder
- während der ganzen Ausbildung an der Handelsmittelschule zweimal im Provisorium war

Während der Dauer der Handelsmittelschule kann einmal eine Klasse repetiert werden.

Die Repetition einer Klasse schliesst die spätere Repetition des Qualifikationsverfahrens nicht aus.

2.4 Fächer der Berufsmaturität

Grundlagenbereich Deutsch, Französisch, Englisch, und Mathematik

Schwerpunktbereich Finanz- und Rechnungswesen, Wirtschaft und Recht

Ergänzungsbereich Geschichte und Politik, Technik und Umwelt

IDAF Interdisziplinäres Arbeiten über alle Fächer

3 Allgemeine Richtlinien des Qualifikationsverfahrens

3.1 Verantwortung und Durchführung der Semestertests

Lehrerinnen und Lehrer sind im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen allein verantwortlich für die erteilten Erfahrungsnoten. Grundsätzlich entscheiden die Lehrkräfte, wann die Notenarbeiten durchgeführt werden. Sie verteilen die Arbeiten regelmässig über das Semester. Beim Ansetzen der Notenarbeiten berücksichtigen die Lehrkräfte die Belastungen, denen die Berufslernenden sowohl im Betrieb als auch in der Schule ausgesetzt sind.

Kurztests zur Überprüfung der Hausaufgaben sind jederzeit und ohne Vorankündigung möglich.

3.2 Erfahrungsnoten für die Berufsmaturität

Die Erfahrungsnoten im schulischen Teil entsprechen gemäss Art. 24 Abs. 3 der BMV dem Durchschnitt aller Semesterzeugnisnoten im entsprechenden Fach bzw. dem Durchschnitt im interdisziplinären Arbeiten. Sie werden auf ganze oder halbe Noten gerundet. (Art. 16 Abs. 2 BMV)

3.3 Prüfungsnoten

Prüfungsergebnisse sind ausschliesslich mit ganzen oder halben Noten zu bewerten. Wenn die Prüfung in einem Fach aus mehreren separat bewerteten Teilen besteht (z.B. mündliche und schriftliche Prüfung), so sind diese Teile mit ganzen oder halben Noten zu bewerten. Das Mittel aus mehreren Prüfungsteilen ist auf ganze oder halbe Noten zu runden.

3.4 Fachnoten

Die Fachnote entspricht dem arithmetischen Mittel aus der Erfahrungsnote und der Prüfungsnote. Die Fachnoten werden auf ganze oder halbe Noten gerundet. Die Fachnote in den Fächern ohne Abschlussprüfung ist die Erfahrungsnote.

3.5 Gesamtnote

Für den BM-Abschluss zählen alle Fächer gemäss Ziffer 2.4, Seite 4 dieses Reglements. Das arithmetische Mittel aller Fachnoten gilt als Gesamtnote. Die Gesamtnote wird auf eine Dezimale gerundet.

3.6 Prüfungsleitung

Die Prüfungsleiterin bzw. der Prüfungsleiter legt zusammen mit der Prüfungsadministration die schulischen Prüfungsdaten fest und erstellt den schulischen Prüfungsplan.

Die Prüfungsleitung BM entscheidet über das Bestehen der eidgenössischen Berufsmaturität.

Die Prüfungen finden grundsätzlich am Ende des dritten Schuljahres statt. Einzelne Prüfungen können auch früher abgelegt werden. Die IDPA wird vom 6. bis zum 8. Semester erstellt.

4 Anmeldung und Verhinderung

4.1 Anmeldung

Die Handelsmittelschülerinnen und Handelsmittelschüler haben sich zur Prüfung anzumelden. Die Zulassung zur Prüfung setzt den Besuch von drei Jahreskursen einer vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) anerkannten Handelsmittelschule voraus. Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen mindestens während des vollen letzten Jahres die Handelsmittelschule Schaffhausen regelmässig besucht haben und alle für die Zulassung zur Schlussprüfung erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

4.2 Verhinderung

Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin verhindert, so ist nach Wegfall des Hinderungsgrundes nach den Anordnungen der Prüfungsbehörde die Prüfung abzulegen.

5 Das Qualifikationsverfahren

5.1 Schulisches Qualifikationsverfahren

Dieses richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Berufsmaturität (BM-Verordnung vom 24. Juni 2009, Stand 23. August 2016) und der Verordnung über die berufliche Grundbildung Kaufmann/Kauffrau mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis vom 26. September 2011.

5.1.1 Prüfungen für die Berufsmaturität und Prüfungsdauer

| | |
|----------------------------|---|
| Deutsch | Schriftliche Prüfung 150 Minuten Mündliche Prüfung 20 Minuten (+ 20' Vorbereitung) Zeitpunkt: Ende des 6. Semester |
| Französisch | Diplôme d'Etudes en Langue Française, Niveau B2 (DELFL Pro B2) Zeitpunkt: Im 6. Semester |
| Englisch | First Certificate in English, Niveau B2 (FCE) Zeitpunkt: Im 6. Semester |
| Wirtschaft und Recht | Schriftliche Prüfung 120 Minuten Zeitpunkt: Ende des 6. Semester |
| Finanz- und Rechnungswesen | Schriftliche Prüfung 180 Minuten Zeitpunkt: Ende des 6. Semester |
| Mathematik | Schriftliche Prüfung 120 Minuten Zeitpunkt: Ende des 4. Semester |

5.1.2 Prüfungen für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis und Prüfungsdauer

| | |
|---|---|
| Deutsch | Übernahme Fachnote Berufsmaturität |
| Französisch | Übernahme Fachnote Berufsmaturität |
| Englisch | Übernahme Fachnote Berufsmaturität |
| Wirtschaft und Gesellschaft 1 | Das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel der Prüfungsnoten für «Finanz- & Rechnungswesen» und «Wirtschaft und Recht». |
| Wirtschaft und Gesellschaft 2 | Das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel der Erfahrungsnoten für «Finanz- & Rechnungswesen» und «Wirtschaft und Recht» |
| Information, Kommunikation und Administration | Schriftliche Prüfung 150 Minuten Zeitpunkt: Ende des 6. Semester |

5.1.3 Notengewichtung Berufsmaturität

| | 1. Sem. | 2. Sem. | 3. Sem. | 4. Sem. | 5. Sem. | 6. Sem. | ERFA | BM | Gewichtung | | |
|-----------------|---|---------|---------|---------------|---------|---------|------|--------|----------------------|-----|-----|
| Berufsmaturität | Deutsch | ERFA | ERFA | ERFA | ERFA | ERFA | ERFA | BM | 50% | 50% | 1/9 |
| | Französisch | ERFA | ERFA | ERFA | ERFA | ERFA | ERFA | DELFB2 | 50% | 50% | 1/9 |
| | Englisch | ERFA | ERFA | ERFA | ERFA | ERFA | ERFA | FCE | 50% | 50% | 1/9 |
| | Mathematik | ERFA | ERFA | ERFA | ERFA | ERFA | ERFA | BM 1) | 50% | 50% | 1/9 |
| | Finanz- und Rechnungswesen | ERFA | ERFA | ERFA | ERFA | ERFA | ERFA | BM | 50% | 50% | 1/9 |
| | Wirtschaft und Recht | ERFA | ERFA | ERFA | ERFA | ERFA | ERFA | BM | 50% | 50% | 1/9 |
| | Geschichte und Politik | | | ERFA | ERFA | ERFA | ERFA | | 100% | | 1/9 |
| | Technik und Umwelt | | | | | ERFA | ERFA | | 100% | | 1/9 |
| | Interdisziplinäres Arbeiten über alle Fächer | | | 4 Module IDAF | | | | IDPA | 50% IDAF 50% IDPA | | 1/9 |
| | Legende ERFA: Erfahrungsnote BM: Berufsmaturität IDAF: Interdisziplinäres Arbeiten in den Fächern IDPA: Interdisziplinäre Projektarbeit Delf Pro B2: Diplôme d'Etudes en Langue Française, Niveau B2 FCE: First Certificate in English 1) Vorgezogene Teilprüfung Ende des 4. Semesters | | | | | | | | | | |

5.1.4 Übernahme Berufsmaturitätsnoten für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis

| | 1. Sem. | 2. Sem. | 3. Sem. | 4. Sem. | 5. Sem. | 6. Sem. | QV | Gewichtung | | |
|--|---|---------|---------|--------------|---------|---------|---|----------------|-------------------|-----|
| BM --> EFZ | Deutsch | | | | | | Übernahme Fachnote BM | 1/8 | | |
| | Französisch | | | | | | Übernahme Fachnote BM | 1/8 | | |
| | Englisch | | | | | | Übernahme Fachnote BM | 1/8 | | |
| | Wirtschaft und Gesellschaft 1 | | | | | | Mittel der Prüfungsnoten BM in "Wirtschaft und Gesellschaft" und "Finanz- und Rechnungswesen"; | 2/8 | | |
| | Wirtschaft und Gesellschaft 2 | | | | | | Mittel der Erfahrungsnote BM in "Wirtschaft und Gesellschaft" und "Finanz- und Rechnungswesen"; | 1/8 | | |
| | Information, Kommunikation und Administration | ERFA | ERFA | ERFA | ERFA | ERFA | ERFA | 50% | 50% 1) | 1/8 |
| | Projektarbeiten | | | 2 Module V&V | | | | IDPA --> SA | 50% V&V 50% SA | 1/8 |
| Legende ERFA: Erfahrungsnote QV: Qualifikationsverfahren für EFZ V&V: Vertiefen und Vernetzen IDPA: Interdisziplinäre Projektarbeit (6.-8. Semester) SA: Selbständige Arbeit 1) Vorgezogene Teilprüfung Ende des 4. Semesters | | | | | | | | | | |

5.2 Betrieblicher Teil

5.2.1 Leistungsnachweise und Prüfungen

Berufspraxis - schriftlich

Gegenstand dieser Prüfung sind die Leistungsziele des Betriebs und der überbetrieblichen Kurse, sie dauert 120 Minuten.

Zeitpunkt: 8. Semester

Berufspraxis – mündlich

Diese Prüfung findet in Form eines Fachgesprächs oder Rollenspiels statt; Gegenstand sind die Leistungsziele des Betriebs und der überbetrieblichen Kurse, sie dauert 30 Minuten.

Zeitpunkt: 8. Semester

5.2.2 Notengewichtung betrieblicher Teil

| | | 7.Sem | 8.Sem | ERFA | QV | Gewichtung |
|-------------------------------------|---|---------|-------|------|----|------------|
| Betrieblicher Teil | Arbeits- und Lernsituationen (ALS) | 2 ALS | | 50% | | 1/2 |
| | Zwei Prozesseinheiten (PE) oder Kompetenznachweise (KN) | 2PE/KN* | | | | |
| | Berufspraxis schriftlich | | | | QV | 1/4 |
| | Berufspraxis mündlich | | | | QV | 1/4 |
| Legende | | | | | | |
| ERFA: Erfahrungsnote | | | | | | |
| QV: Qualifikationsverfahren/Prüfung | | | | | | |
| üK: Überbetriebliche Kurse | | | | | | |
| *Ein/e PE/KN während IPT | | | | | | |

6 Bestehensvoraussetzung Berufsmatura

Die Berufsmatura ist bestanden, wenn

1. die Gesamtnote (Durchschnitt aller Fachnoten der Berufsmaturität) mindestens 4.0 beträgt;
2. die Summe der negativen Notenabweichungen zur Note 4.0 nicht mehr als 2.0 Notenpunkte beträgt und
3. nicht mehr als zwei Fachnoten unter der Note 4.0 erteilt wurden.

7 Bestehensvoraussetzung Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis

7.1 Schulischer Teil

Das Qualifikationsverfahren ist bestanden, wenn für den schulischen Teil:

1. die Gesamtnote (Durchschnitt aller Fachnoten) mindestens 4.0 beträgt,
2. die Summe der gewichteten negativen Notenabweichungen zur Note 4.0 nicht mehr als 2.0 Notenpunkte beträgt und
3. nicht mehr als zwei Fachnoten des schulischen Teils unter der Note 4.0 erteilt wurden.

7.2 Betrieblicher Teil

Das Qualifikationsverfahren ist bestanden, wenn für den betrieblichen Teil:

1. die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt,
2. nicht mehr als eine Fachnote des betrieblichen Teils unter der Note 4.0 erteilt wurde und
3. keine Fachnote des betrieblichen Teils unter 3.0 liegt.

8 Gesamte Bestehensvoraussetzung

Das eidgenössische Fähigkeitszeugnis gilt als bestanden, wenn sowohl im betrieblichen als auch im schulischen Qualifikationsverfahren die Bestehensvoraussetzungen erfüllt sind. Für das schulische Qualifikationsverfahren des EFZ werden die Noten der Berufsmaturitätsprüfungen übernommen (siehe oben).

Das Berufsmaturitätszeugnis wird nur ausgehändigt, wenn das Qualifikationsverfahren für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis bestanden ist.

Der Mittelwert der Gesamtnote des schulischen Qualifikationsverfahrens (EFZ-Noten) und der Gesamtnote Betrieb, mathematisch gerundet auf eine Dezimalstelle, ergibt die massgebende Note für die Rangkandidaten.

9 Wiederholungen

9.1 Allgemeines

Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Prüfung nicht bestanden, so kann die Prüfung frühestens nach einem Jahr wiederholt werden.

Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung nicht bestanden haben, müssen alle ungenügenden Prüfungsfächer wiederholen.

9.2 Wiederholung der schulischen Prüfung

Wer die schulische Abschlussprüfung nicht bestanden hat oder ausgeschlossen worden ist, kann schulische Fachnoten für die Berufsmaturität einmal wiederholen, Fachnoten für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis können zweimal wiederholt werden. Dabei werden nur jene Fächer geprüft, in denen beim ersten Versuch eine ungenügende Fachnote erreicht wurde.

In Prüfungsfächern gilt bei der Wiederholung der Mittelwert aus dem Prüfungsergebnis als Fachnote, ohne Berücksichtigung von Erfahrungsnoten.

An die Stelle ungenügender Erfahrungsnoten in Fächern, die nicht geprüft wurden, findet bei Wiederholung eine Prüfung statt.

Wird zur Vorbereitung der Prüfungswiederholung der ordentliche Unterricht während zweier Semester erneut besucht, so werden die neuen Zeugnisnoten als Erfahrungsnote für die Berechnung der Fachnote berücksichtigt.

In Fächern, in denen die schulischen Abschlussprüfungen nicht wiederholt werden müssen, wird die Fachnote des ersten Abschlusses übernommen.

9.3 Wiederholung der betrieblichen Prüfung

Wird die Abschlussprüfung ohne erneute Bildung in beruflicher Praxis wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird die Bildung in beruflicher Praxis während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen nur die neuen Noten.

10 Rechtspflege

10.1 Semesternoten

Gegen schulische Semesternoten kann von Handelsmittelschülerinnen und Handelsmittelschülern bzw. von deren gesetzlichen Vertretern innert 20 Tagen seit dem Erhalt der Mitteilung bei der Schulleitung Einsprache erhoben werden.

Der Einsprache Entscheid der Schulleitung ist innert 20 Tagen seit dem Erhalt der Mitteilung mit Rekurs bei der zuständigen Aufsichtskommission anfechtbar.

Die für die Handelsmittelschule als Erfahrungsnoten massgeblichen Semesternoten können nicht erst im Falle des Nichtbestehens der entsprechenden Abschlussprüfung Gegenstand einer Einsprache oder eines Rekurses sein.

10.2 Prüfungsergebnisse

Bei Nichtbestehen von Qualifikationsverfahren sowie gegen vorgezogene ungenügende Teile von Qualifikationsverfahren kann von den Prüflingen resp. deren gesetzlichen Vertretern oder Ausbildungsverantwortlichen innert 20 Tagen seit dem Erhalt des Prüfungsergebnisses bei der zuständigen Prüfungskommission bzw. im Bereich der Berufsmaturität bei der Schulleitung HKV Einsprache erhoben werden.

Der Einspracheentscheid der zuständigen Prüfungskommission ist beim Berufsbildungsrat, derjenige der zuständigen Schulleitung bei der Kantonalen Berufsmaturitätskommission innert 20 Tagen seit dem Erhalt des Entscheids mit Rekurs anfechtbar.

Entscheide der Kantonalen Berufsmaturitätskommission können innert 20 Tagen seit dem Erhalt des Entscheids mit Rekurs an den Berufsbildungsrat weitergezogen werden.

Vorgezogene Teile von Qualifikationsverfahren können nicht erst im Falle des Nichtbestehens des Qualifikationsverfahrens Gegenstand einer Einsprache oder eines Rekurses sein.

11 Weitere Bestimmungen

11.1 Erlaubte Hilfsmittel

Die erlaubten Hilfsmittel werden jeweils rechtzeitig vor den Prüfungen bekannt gegeben.

11.2 Unerlaubte Hilfsmittel, Verstösse

Verwendet ein Kandidat unerlaubte Hilfsmittel oder verstösst er gegen die Vorschriften der Prüfungsleitung, so hat die örtliche Prüfungsbehörde unverzüglich den Vorfall zu untersuchen.

Die Prüfungsaufsicht bzw. Prüfungsleitung kann folgende Massnahmen anordnen:

- a. Einmalige Ermahnung oder einmaliger Verweis durch die Prüfungsaufsicht
- b. Notenabzug im Verhältnis zur Schwere der Übertretung durch die Prüfungsleitung. Im Falle der Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln zieht die Aufsichtsperson diese zuhanden der Prüfungsleitung ein und lässt den Kandidaten ohne Ersatz des unerlaubten Hilfsmittels (bspw. Gesetz) weiterarbeiten. Die Prüfung wird durch die Experten korrigiert und im Anschluss an die Prüfungsleitung zum Entscheid über die zu ergreifenden Massnahmen weitergeleitet.
- c. In besonders schweren Fällen: Prüfungsabbruch durch die Prüfungsleitung
 1. Abbruch des entsprechenden Prüfungsteils mit der Folge, dass dieser mit der Note 1.0 bewertet wird.
 2. Abbruch der ganzen Abschlussprüfung mit der Folge, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
 3. Abbruch der betrieblichen Prüfung mit der Folge, dass der Vorfall an die Chefexpertin, den Chefexperten oder die Prüfungsleitung zur weiteren Untersuchung gemeldet wird. Nach dem Prüfungsabbruch muss die Aufsichtsperson alle Unterlagen einziehen, den Vorfall dokumentieren und an die Prüfungsleitung oder den Chefexperten weiterleiten. Mit der Strafverfügung teilen die Prüfungsleitung sowie der Chefexperte dem Kandidaten die von ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel mit.

11.3 Zutritt zu den Prüfungen

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Zutritt haben ausser den Vertretern des Bundes und der Kantone, den Mitgliedern der Prüfungskommission und der Kantonalen Berufsmaturitätskommission nur Personen, die hierfür von der Prüfungsleitung oder von der zuständigen kantonalen Behörde eine Bewilligung erhalten haben. Auf keinen Fall dürfen Kandidaten zukünftiger Prüfungen den Examina beiwohnen.

11.4 Nichterscheinen zur Prüfung

Kandidatinnen und Kandidaten, welche aus entschuldbaren Gründen die Prüfung oder einen Teil davon nicht ablegen, sind der Prüfungsleitung zu melden. Diesen Kandidaten ist zu ermöglichen, die Prüfung bei nächster Gelegenheit abzulegen bzw. zu ergänzen.

Nimmt ein Kandidat an einem Prüfungsteil aus eigenem Verschulden nicht teil, so ist ihm im betreffenden Fach die Note 1.0 zu erteilen; die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden. In Fällen eines leichten Verschuldens kann die Prüfungsleitung auf Gesuch des Kandidaten eine Nachprüfung ansetzen. Die Kosten der Nachprüfung sind dem Kandidaten zu verrechnen.

11.5 Kosten für die Kandidaten

Für die Prüfungen werden vom Kandidaten keine Gebühren erhoben. Für persönliche Auslagen hat dagegen der Kandidat aufzukommen, sofern nicht der Kanton eine Entschädigung vorsieht.

11.6 Nachteilsausgleich

Für Lernende mit einer von einer Fachstelle anerkannten Beeinträchtigung (z. B. Legasthenie, Dyskalkulie, Aufmerksamkeits-Defizit-Hyperaktivitätsstörung (ADHS), körperliche oder psychische Behinderungen) besteht die Möglichkeit eines Nachteilsausgleiches. Dieser wird für jeden Fall individuell festgelegt. Das Recht auf Nachteilsausgleich besteht bei allen Ausbildungen (EBA, EFZ, BM) sowohl für die reguläre Lehrzeit als auch für das Qualifikationsverfahren. Informationen über das Vorgehen und die Voraussetzungen finden Sie auf der Homepage der Abteilung Berufsbildung Schaffhausen (<http://www.berufsbildung-sh.ch/nachteilsausgleich>).

12 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Der Vorsteher des Erziehungsdepartements des Kantons Schaffhausen
Christian Amsler